

8.8 EnEV 2009 – Neue KfW-Förderung ab 01.10.09



An alle mit uns in Verbindung stehenden
Berater, Kammern, Verbände, Ministerien
und andere Organisationen

Datum: 30.09.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Informationen und Hinweise erhalten Sie zu folgenden Themen:

**Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) zum 01.10.2009 –
die KfW-Förderung für Energieeffizientes Bauen und Sanieren unverändert
günstig –
Zusätzliche Förderstufen für das KfW-Effizienzhaus und neue Anforderungen
an Einzelmaßnahmen**

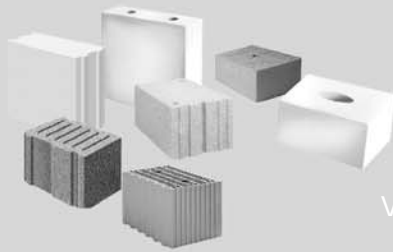
Zum 01.10.2009 tritt die neue Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) in Kraft. Damit gelten neue gesetzliche Anforderungen und Berechnungsvorgaben für die Energieeffizienz von Gebäuden. Mit der Einführung der neuen EnEV wurden Änderungen an unseren Förderbedingungen notwendig. Trotz Verschärfung der gesetzlichen Anforderungen an Wohngebäude können die Anforderungen an die Energieeffizienz von KfW-Effizienzhäusern weitgehend gleich bleiben. In Einzelfällen ist jedoch, wegen der neuen Rechenvorschriften der EnEV₂₀₀₉, eine Abweichung beim Vergleich der heutigen mit den neuen Förderstufen nicht ausgeschlossen. Unverändert bleiben die Zins- und Zuschusskonditionen.

Mit unserem Schreiben vom 04.08.2009 haben wir Sie bereits über die neuen Förderstufen für die KfW-Effizienzhäuser in unseren Programmen Energieeffizient Sanieren und Energieeffizient Bauen informiert. Dabei werden die heutigen Förderstufen auf Basis der EnEV₂₀₀₇ in neue Stufen auf Basis der EnEV₂₀₀₉ übertragen, ohne die Anforderungen zu verschärfen. Denn bereits heute sind die KfW-Effizienzhäuser so anspruchsvoll, dass sie auch nach EnEV₂₀₀₉ den gesetzlichen Mindeststandard übertreffen. Ergänzt wird das Förderangebot durch neue zusätzliche Förderstufen für KfW-Effizienzhäuser.



KfW BANKENGRUPPE

KfW • Palmengartenstr. 5-9 • 60325 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • S.W.I.F.T.: KFWIDEFF • www.kfw.de
Vorstand: Dr. Ulrich Schröder (Vorsitzender), Dr. Günther Bräunig, Dr. Norbert Kloppenburg, Wolfgang Kroh, Bernd Loewen, Dr. Axel Nawrath



Seite 2 zum Rundschreiben vom 30.09.2009



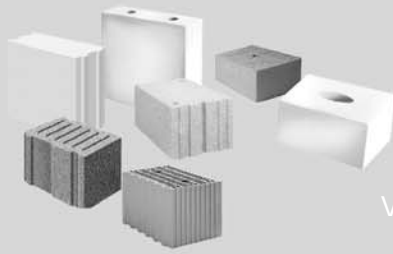
Bezugsgröße: EnEV 2007	Bezugsgröße: EnEV 2009	Zinssatz	Tilgungszuschuss
Energieeffizient Sanieren			
Einzelmaßnahmen		2,47 eff.	-
KfW-Effizienzhaus 100	KfW-Effizienzhaus 130	1,41 eff.	5,0%
	KfW-Effizienzhaus 115	1,41 eff.	7,5%
KfW-Effizienzhaus 70	KfW-Effizienzhaus 100	1,41 eff.	12,5%
	KfW-Effizienzhaus 85	1,41 eff.	15,0%
Energieeffizient Bauen			
KfW-Effizienzhaus 70	KfW-Effizienzhaus 85	4,06 eff.	-
KfW-Effizienzhaus 55	KfW-Effizienzhaus 70	2,47 eff.	-
	KfW-Effizienzhaus 55*	-	-
* ab Anfang 2010 im Angebot			

Hinweis für Energieberater: Zur Berechnung des energetischen Niveaus der neuen KfW-Effizienzhäuser sind sowohl der Jahresprimärenergiebedarf (Q_p) als auch der spezifische Transmissionswärmeverlust (H_T) für das Referenzgebäude nach Tabelle 1, Anlage 1 der EnEV zu berechnen!

Neben den Förderstufen für das KfW-Effizienzhaus haben wir auch die energetischen Anforderungen an förderfähige Einzelmaßnahmen mit Blick auf die EnEV₂₀₀₉ überprüft und sofern erforderlich angepasst. Dabei wurden die Anforderungen insbesondere an Bauteile der Gebäudehülle moderat angepasst. Die Anforderungen an förderfähige Heizungs- und Lüftungsanlagen bleiben weitgehend unverändert. Auch für die Förderung von Einzelmaßnahmen gelten unverändert die bekannten Finanzierungsbedingungen.

Die neuen Programmbedingungen gelten ab dem 01.10.2009. Um den Wechsel zu den neuen energetischen Anforderungen zu erleichtern, gelten für eine Übergangszeit bis zum 30.12.2009 (Antragseingang bei der KfW) parallel die alten Programmbedingungen fort. Damit können sowohl vor dem 01.10.2009 als auch nach Einführung der neuen EnEV geplante Vorhaben die gleiche Förderung erhalten. Erst ab dem 01.01.2010 gelten ausschließlich die neuen Bedingungen.





Als Anlagen haben wir diesem Rundschreiben die neuen Merkblätter der Programme für Energieeffizientes Bauen und Sanieren, inkl. der Anlagen beigefügt. Weitere Einzelheiten zu den energetischen Anforderungen oder bspw. Ausnahmeregelungen bei Vorgaben des Denkmalschutzes können Sie diesen Merkblättern entnehmen.

Energetische Sanierung von Gebäuden der Kommunen und gemeinnütziger Organisationen (Programm Nr. 157, 218)

Bei den Programmen Energieeffizient Sanieren – Kommunen (218) und Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung (157) werden ebenfalls neue Anforderungen definiert. Dabei werden wir weitgehend analog zu den o.g. Änderungen bei den Wohngebäuden verfahren. Dies betrifft insbesondere die Finanzierung von Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpaketen. Hinsichtlich der energetischen Sanierung auf Neubaulniveau wird der Begriff KfW-Effizienzhaus 100 EnEV₂₀₀₉ für Nichtwohngebäude eingeführt. Über die Einzelheiten hierzu werden wir Sie schnellstmöglich informieren.

Die energetischen Anforderungen werden auch in diesem Bereich künftig auf Basis der EnEV₂₀₀₉ festgelegt. Die Hauptanforderung bezieht sich auch hier auf den Jahresprimärenergiebedarf des Gebäudes bezogen auf das Referenzgebäude nach Tabelle 1, Anlage 2 der EnEV₂₀₀₉. Die Übergangsregelungen entsprechen dem Verfahren in den wohnwirtschaftlichen Programmen.

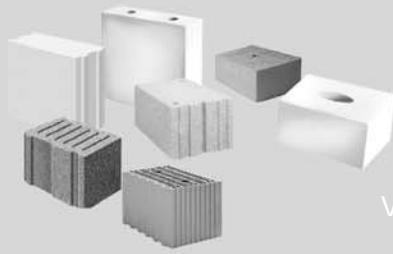
In den Programmen Energieeffizient Sanieren – Kommunen (218) und Sozial Investieren - Energetische Gebäudesanierung (157) gelten zurzeit folgende Zinssätze:

Energieeffizient Sanieren – Kommunen (218)	
20/3* Zinsbindung 10 Jahre:	Zinssatz effektiv 1,15 % p.a.
30/5* Zinsbindung 10 Jahre:	Zinssatz effektiv 1,15 % p.a.
Sozial Investieren - Energetische Gebäudesanierung (157) (Beispiele)	
20/3* Zinsbindung 10 Jahre, Preisklasse B**:	Zinssatz effektiv 2,37 % p.a.
30/5* Zinsbindung 10 Jahre, Preisklasse B**:	Zinssatz effektiv 2,37 % p.a.

*) Maximale Kreditlaufzeit in Jahren/davon tilgungsfreie Anlaufjahre

**) Anwendung des Risikogerechten Zinssystems der KfW. Kreditnehmer werden ausgehend von ihrer Bonität und der Besicherung der Darlehen in Preisklassen eingruppiert (Preisklasse A bis Preisklasse G). Die Höhe des Kreditzinses richtet sich nach der Einordnung des Kreditnehmers in die jeweilige Preisklasse.





Seite 4 zum Rundschreiben vom 30.09.2009



Die vollständigen aktuellen Zinskonditionen finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.kfw-foerderbank.de.

Ihre Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW Bankengruppe beantworten Ihnen gerne die BeraterInnen unseres Infocenters. Diese erreichen Sie montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Unternehmensfinanzierung
Servicenummer: 01801 / 24 11 24^{*)}
- Wohnwirtschaft und Infrastruktur
Servicenummer: 01801 / 33 55 77^{*)}

^{*)} 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Die aktuelle Zinskonditionenübersicht steht Ihnen im Internet und über Fax-Abruf unter der Nummer 069 / 7431 - 4214 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KfW

Dr. Jochen Struck

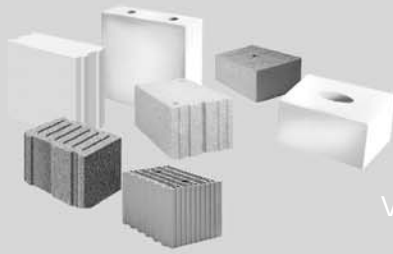
Christian Berlin

Anlagen:

1. Programm-Merkblatt Energieeffizient Bauen
2. Energieeffizient Bauen: Ergänzende Informationen zum Programm-Merkblatt
3. Programm-Merkblatt Energieeffizient Sanieren – Kredit
4. Programm-Merkblatt Energieeffizient Sanieren - Zuschuss
5. Energieeffizient Sanieren: Technische Mindestanforderungen und ergänzende Informationen für Maßnahmen zur Sanierung zum KfW-Effizienzhaus, Einzelmaßnahmen



KfW • Palmengartenstr. 5-9 • 60325 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • S.W.I.F.T.: KFWDEFF • www.kfw.de
Vorstand: Dr. Ulrich Schröder (Vorsitzender), Dr. Günther Bräunig, Dr. Norbert Köppenburg, Wolfgang Koch, Bernd Loewen, Dr. Axel Nawrath



Anlage 1 zum Rundschreiben vom 30.09.2009

Gültig ab 01.10.2009



Energieeffizient Bauen

Programm-Nr. 153/154

Finanzierung des energetisch hochwertigen Neubaus von Wohngebäuden im Rahmen des "CO₂-Gebäudesanierungsprogramms des Bundes"

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung der Errichtung, der Herstellung oder des Ersterwerbs von KfW-Effizienzhäusern.

Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt.

Wer kann Anträge stellen?

Bauherren oder Erwerber von neuen Wohngebäuden zur Selbstnutzung oder Vermietung, z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung, Herstellung oder der Ersterwerb von Wohngebäuden einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen. Als Herstellung gilt auch die Erweiterung bestehender Gebäude durch abgeschlossene Wohneinheiten sowie die Umwidmung bisher nicht wohnwirtschaftlich genutzter Gebäude bei anschließender Nutzung als Wohngebäude. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Geförderte KfW-Effizienzhäuser müssen eines der nachfolgend erläuterten energetischen Niveaus erreichen. Das angestrebte KfW-Effizienzhaus-Niveau ist mit Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen (Formular-Nr. 149 311).

Zum Nachweis des energetischen Niveaus sind der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p und der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene Transmissionswärmeverlust H_T des Referenzgebäudes nach der Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) Anlage 1, Tabelle 1 von einem Sachverständigen zu ermitteln.

KfW-Effizienzhaus 70 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 70 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 70 % und den Transmissionswärmeverlust (H_T) von 85 % der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein, als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig.

Passivhaus: Gefördert werden in der Programmvariante auch Gebäude, deren Jahres-Primärenergiebedarf Q_p und Jahres-Heizwärmebedarf Q_h nach dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) durch einen Sachverständigen nachgewiesen werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p nicht mehr als 40 kWh pro m² Gebäudenutzfläche A_N und der Jahres-Heizwärmebedarf Q_h nach PHPP nicht mehr als 15 kWh pro m² Wohnfläche betragen.

KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 85 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 85 % und den Transmissionswärmeverlust (H_T) von 100 % der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig.

Wer ist als Sachverständiger zugelassen?

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinien ist ein im Bundesprogramm "Vor-Ort-Beratung" oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 EnEV ausstellungsberechtigte Person.

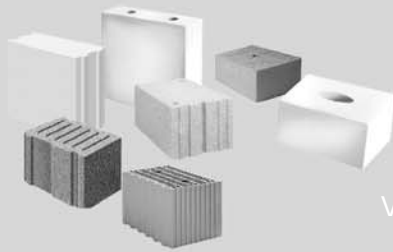
Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination der KfW-Darlehen mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Datum: 10/2009 • Bestellnummer: 149 241

1

KfW - Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt - Postfach 11 11 41, 60048 Frankfurt - Tel.: 069 7431-0 - Fax: 069 7431-2944, www.kfw.de



Wie sind die Konditionen?

Finanzierungsanteil/Kreditbetrag:

Finanziert werden bis zu 100 % der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück), maximal 50.000 Euro pro Wohneinheit.

Kreditlaufzeit

Kreditlaufzeit: bis zu 10 Jahre/Tilgungsfreijahre: mind. 1 höchstens 2 Jahre (10/2)

Kreditlaufzeit: bis zu 20 Jahre/Tilgungsfreijahre: mind. 1 höchstens 3 Jahre (20/3)

Kreditlaufzeit: bis zu 30 Jahre/Tilgungsfreijahre: mind. 1 höchstens 5 Jahre (30/5)

Zinssätze

Das Darlehen wird zu dem am Tag der Zusage der KfW geltenden Programmzinssatz zugesagt. Sofern bei Antragseingang bei der KfW ein günstigerer Programmzinssatz galt, kommt dieser günstigere Zinssatz zur Anwendung.

Der Zinssatz ist fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit; vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW der durchleitenden Bank ein Prolongationsangebot auf Basis der dann aktuellen Marktzinsen.

Die Abbruchfrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage. Sie ist bereitstellungsprovisionsfrei. Danach wird die Abbruchfrist ohne besonderen Antrag um maximal 24 Monate verlängert. Mit Beginn des 13. Monats nach Darlehenszusage wird eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig.

Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. Preisangabenverordnung (PAngV)) sind der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 74 31-42 14 oder im Internet unter www.kfw.de (Suchwort: Konditionenübersicht) abgerufen werden kann.

Auszahlung

Es werden 100 % des Zusagebetrages ausgezahlt.

Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden.

Zu beachten ist, dass die jeweils abgerufenen Beträge innerhalb von 3 Monaten vollständig dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden müssen. Im Falle der Überschreitung dieser Frist ist vom Kreditnehmer ein Zinszuschlag zu zahlen.

Tilgung

Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre ist in vierteljährlichen Annuitäten zu tilgen.

Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ist während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit ohne Kosten für den Endkreditnehmer möglich.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Investitionsbeginn.

Als Programmnummer ist anzugeben:

KfW-Effizienzhaus 70 EnEV ₂₀₀₉ :	153
KfW-Effizienzhaus 85 EnEV ₂₀₀₉ :	154

Umschuldungen und Nachfinanzierungen abgeschlossener Vorhaben sind ausgeschlossen. Eine nachweisliche Zwischenfinanzierung gilt nicht als Umschuldung.

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen müssen.

Es sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut mit dem dort vorrätigen Formular (Formular-Nr. 141 660) zu stellen. Die Wahl des Kreditinstitutes steht dem Kreditnehmer frei.

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

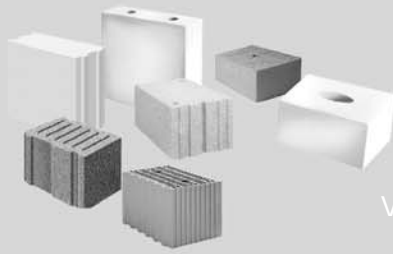
Für alle Maßnahmen ist das vom Antragsteller unterschriebene Antragsformular einzureichen.

Dem Antragsformular ist die ausgefüllte und vom Antragsteller und einem Sachverständigen unterschriebene "Bestätigung zum Kreditantrag Energieeffizient Bauen" (Formular-Nr. 149 311) beizulegen.

Ausnahmen bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz:

Sind im Rahmen der Herstellung eines KfW-Effizienzhauses Auflagen des Denkmalschutzes zu erfüllen (z. B. bei Ersatzneubau oder Umwidmung von nicht wohnwirtschaftlich genutzten Gebäuden) oder sind die Baumaßnahmen mit dem Ziel des Erhalts sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur eingeschränkt durchführbar, kann unter folgenden Voraussetzungen eine abweichende Entscheidung bezüglich der technischen Anforderungen beantragt werden.

- Mit Antragstellung bei der KfW ist ein Antrag auf Ausnahme bei einem regionalen Partner der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) zur Prüfung einzureichen.
- Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ist in der "Bestätigung zum Kreditantrag Energieeffizient Bauen" (Formular-Nr. 149 311) zu nennen.
- Der Bescheid/die Stellungnahme des Denkmalamtes bzw. die Bauvoranfragen/Baugenehmigungsunterlagen, aus denen der Umfang der Auflagen hervorgeht, sind vom Kreditnehmer aufzubewahren und der KfW auf Rückfrage



vorzulegen. Steht ein aus städtebaulichen oder architektonischen Gründen besonders erhaltenswertes Gebäude nicht unter Denkmalschutz, so ist ersatzweise die Bestätigung der zuständigen Baubehörde vorzuhalten, aus der die konkret durch die Behörde bezeichneten erforderlichen Ausnahmen hervorgehen.

Weitergehende Informationen zu diesem Thema sind unter www.kfw.de oder unter www.zukunft-haus.info (Suchworte: Leitfaden Denkmalschutz-Ausnahmen, Checklisten Denkmalschutz-Ausnahmen) erhältlich.

Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Die Kreditnehmer haben innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung des Darlehens den programm-gemäßen und zeitgerechten Einsatz der Mittel gegenüber der Hausbank nachzuweisen.

Weiterhin ist vom Kreditnehmer die "Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen – Energieeffizient Bauen" (Formular-Nr.149 321) vorzu-legen. Dies entfällt bei Ersterwerb eines KfW-Effizienz-hauses.

Die Bestätigung ist vom Kreditnehmer und vom Sachverständigen zu unterschreiben und wird über die Hausbank bei der KfW eingereicht.

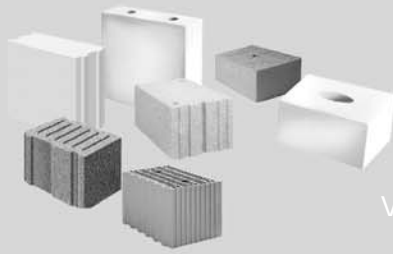
Hinweise

Die KfW behält sich eine jederzeitige "Vor-Ort-Kon-trolle" der geförderten Gebäude/Maßnahmen ein-schließlich der Berechnungsunterlagen und Nach-weise vor.

Alle Angaben im Antrag zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Förder-voraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Übergangsregelung bis zum 30.12.2009

Für eine Übergangsfrist bis zum 30.12.2009 (Antragseingang bei der KfW) gelten parallel eben-falls die auf Basis der EnEV₂₀₀₇ definierten Programmbedingungen. Die Version 04/2009 des Merkblattes (Formular 146 971) und die zugehörigen Anlagen und Formulare behalten bis zu diesem Datum ihre Gültigkeit.



KfW-85
Effizienzhaus



KfW-111
Effizienzhaus



KfW-130
Effizienzhaus



KfW-131
Effizienzhaus

Anlage 3 zum Rundschreiben vom 30.09.2009

Gültig ab 01.10.2009



Programm-Nr. 151, 152, 430
Anlage

Energieeffizient Sanieren

Technische Mindestanforderungen und ergänzende Informationen
für Maßnahmen zur Sanierung zum KfW-Effizienzhaus und für Einzelmaßnahmen

Sanierung zum KfW-Effizienzhaus:

Gefördert werden Sanierungsmaßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen sowie der Ersterwerb von entsprechenden KfW-Effizienzhäusern nach erfolgter energetischer Sanierung. Zum Nachweis des energetischen Niveaus sind der Jahres-Primärenergiebedarf Q_p und der auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene Transmissionswärmeverlust H_T des Referenzgebäudes nach der ab 01.10.2009 geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉; Anlage 1, Tabelle 1) von einem Sachverständigen zu ermitteln.

KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 85 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 85 % und den Transmissionswärmeverlust (H_T) von 100 % der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein, als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40%igen Zuschlags gemäß § 9 Abs. 1 der EnEV₂₀₀₉).

KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV₂₀₀₉):

KfW-Effizienzhäuser 100 dürfen einen Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 100 % und den Transmissionswärmeverlust (H_T) von 115 % der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

KfW-Effizienzhaus 115 (EnEV₂₀₀₉):

KfW-Effizienzhäuser 115 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 115 % und den Transmissionswärmeverlust (H_T) von 130 % der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

KfW-Effizienzhaus 130 (EnEV₂₀₀₉):

KfW-Effizienzhäuser 130 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 130 % und den Transmissionswärmeverlust (H_T) von 145 % der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ zulässig (unter Berücksichtigung des 40-prozentigen Zuschlags gemäß § 9 Absatz 1 der EnEV₂₀₀₉).

Es sind die Rechenvorschriften des § 3 EnEV anzuwenden. Dabei sind folgende Einzelheiten zu beachten:

Der Energieausweis ist auf Grundlage des Energiebedarfs nach Abschnitt 5 EnEV zu erstellen.

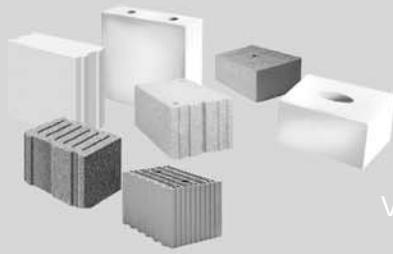
Eine Heizungsanlage kann nach DIN 4701-10 berechnet werden, wenn der Wärmeerzeuger nach dem 01.01.1995 eingebaut wurde, die raumweise Regelung dem Stand der Technik entspricht (z. B. 2K-Thermostatventile), sämtliche zugänglichen Rohrleitungen nach Anlage 5 EnEV gedämmt sind und ein hydraulischer Abgleich der Anlage durchgeführt wurde.

Bei der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs und von H_T gelten ausschließlich die Randbedingungen der DIN V 4108-6, Anhang D, Tabelle D3 bzw. den entsprechenden Regelungen zur DIN V 18599 (in Vorbereitung).

Für den Wärmebrückenzuschlag sind ausschließlich die Maßgaben des § 7 Absatz 2 der EnEV einzuhalten, d. h. der Einfluss konstruktiver Wärmebrücken auf den Jahres-Heizwärmebedarf ist nach den Regeln der Technik und den im jeweiligen Einzelfall wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Der verbleibende Einfluss ist zu berücksichtigen. Der Wärmebrückenzuschlag von $U_{WB} = 0,10 \text{ W/(m}^2 \cdot \text{K)}$ bei Außenwanddämmung, bzw. $U_{WB} = 0,15 \text{ W/(m}^2 \cdot \text{K)}$ bei Innenwanddämmung darf ohne weiteren Nachweis pauschal angesetzt werden.

Datum: 10/2009 • Bestellnummer: 149 281

1



Wird ein Wärmebrückenzuschlag $U_{WB} < 0,10 \text{ W} / (\text{m}^2 \cdot \text{K})$ angesetzt, ist dieser gesondert nach den Regeln der Technik zu berechnen bzw. nachzuweisen. § 7 Abs. 3 EnEV ist nicht anzuwenden. Für den Luftwechsel ist standardmäßig $n = 0,7 \text{ h}^{-1}$ anzusetzen, sofern nicht die Bedingungen der EnEV Anlage 3, Absatz 8.2 gegeben sind. Nur bei Durchführung des Nachweises der Dichtheit des gesamten Gebäudes darf mit $n = 0,8 \text{ h}^{-1}$ gerechnet werden. In diesem Fall muss die Luftdichtheit von der Planung an bis zur Bauausführung besonders beachtet werden.

Werden bauliche oder anlagentechnische Komponenten eingesetzt, für deren energetische Bewertung keine anderen anerkannten Regeln der Technik vorliegen, gilt ein Nachweis als den Regeln der Technik konform, wenn hierbei die Werte aus den vom BMVBS/BBSR veröffentlichten "Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Wohngebäudebestand" angewendet werden. (<http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Fachthemen/Bauwesen/EnergieKlima/GesetzlicheRegelungen/novellierungEnEV.html>).

Weitere Planungshilfsmittel, Informationen und Unterlagen sind bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) (www.zukunft-haus.info, Rubrik: Verbraucher) erhältlich.

Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen

Gefördert werden bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die die folgenden Mindestanforderungen erfüllen.

1. Wärmedämmung

Die Anforderungen an die Dämmung beziehen sich nur auf die wärmetauschenden Umfassungsflächen.

Die einzuhaltenden Anforderungen an den Wärmedurchlasswiderstand der geförderten neu eingebauten Dämmung sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

In Tabelle 2 aufgeführte beispielhafte Kombinationen der Wärmeleitfähigkeit (λ , bzw. WL) und der Dämmstoffdicke erfüllen die technischen Mindestanforderungen.

Die Anforderungen zur Begrenzung des Wärmedurchgangs bei erstmaligem Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude gemäß der EnEV sind zu beachten.

In Anhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten können folgende Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden:

Außenwanddämmung

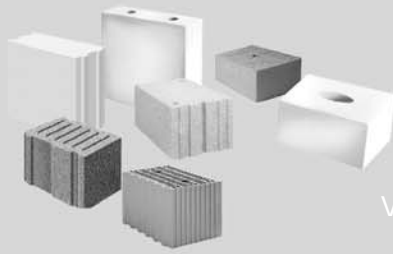
Die Förderung von Dämmmaßnahmen an **zweischaligem Außenmauerwerk** kann abweichend von den technischen Anforderungen erfolgen, wenn eine nachträgliche Kerndämmung des vorhandenen Hohlraums nach EnEV vorgenommen wird und der Wärmedurchlasswiderstand der neu auf- bzw. eingebrachten Dämmschichten insgesamt $2,3 \text{ (m}^2 \cdot \text{K)/W}$ nicht unterschreitet.

Die Einhaltung der Anforderung an den Wärmedurchlasswiderstand ist dann durch den Fachunternehmer zu bestätigen. Art und Aufbau der Dämmung sind zu beschreiben.

Ist aus **Gründen des Denkmalschutzes** oder zur Erhaltung besonders erhaltenswerter Bausubstanz eine Außendämmung nicht möglich, kann ersatzweise eine Innendämmung gefördert werden. Voraussetzung ist, dass der R-Wert gemäß Tabelle 1 eingehalten wird und eine Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde oder des Bauamts vorgelegt wird, nach der aus denkmalschutzrechtlichen, städtebaulichen oder architektonischen Gründen eine Außendämmung nicht durchführbar ist.

Hinweis:

Die besonderen bauphysikalischen Anforderungen bei Innendämmung in Hinblick auf Feuchteschutz und Wärmebrücken sind bei Planung und Ausführung zu beachten.



Dachdämmung

Kann eine Dachdämmung nicht ausschließlich im Zwischensparrenbereich untergebracht werden, so sind zusätzliche Dämmschichten unter bzw. auf dem Sparren vorzusehen. **Kombinationen von unterschiedlichen Dämmstoffgütern sind zulässig.**

Nicht dem Dach zuzurechnende Flächen von Dachgauben, die Unterseite von Vorsprüngen etc. sind wie Außenwände zu dämmen.

2. Erneuerung der Fenster / Haustür

Gefördert wird der Einbau von neuen Fenstern, Türen oder der Austausch vorhandener Verglasung. Die Bemessungswerte der Wärmedurchgangskoeffizienten der Tabelle 1 sind einzuhalten. Ist aus **Gründen des Denkmalschutzes** oder zur Erhaltung sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Einhaltung der vorgegebenen Bemessungswerte nicht möglich, kann eine Ausnahme beantragt werden. Voraussetzung ist, dass der U-Wert der Fenster den Wert von $1,7 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ nicht überschreitet und eine Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde oder des Bauamts vorgelegt wird, nach der aus denkmalschutzrechtlichen, städtebaulichen oder architektonischen Gründen der Einbau von Fenstern mit besserem U-Wert nach Tabelle 1 nicht durchführbar ist.

3. Austausch der Heizung

Als Austausch der Heizung gilt der Einbau von Heizungstechnik auf Basis der Brennwerttechnologie, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah-/Fernwärme (einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen).

In diesem Zusammenhang ist durch den Fachunternehmer zu prüfen, ob die Heizungsflächen für einen dauerhaften Brennwertbetrieb geeignet sind.

Gefördert werden der Einbau von:

- Brennwertkesseln nach EnEV mit Öl oder Gas als Brennstoff
- Niedertemperaturkesseln über 50 KW mit nach geschaltetem Brennwertwärmetauscher
- Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (Nah- und Fernwärme, Blockheizkraftwerk, Brennstoffzellen)
- Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Nah- und Fernwärme.

Nachfolgend genannte Anlagen können bei der Erneuerung der Heizungsanlage nur mitgefördert werden, sofern dies in Ergänzung zum Einbau einer der o. g. Heizungsanlagen erfolgt:

- Biomasseanlagen: automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Hierzu zählen Holzpellets, Holzhackschnittel, Biokraftstoffe, Biogas

- Holzvergaser-Zentralheizungen mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Kesselwirkungsgrad unter Volllast mindestens 90 %)
- Wärmepumpen (nach DIN V 4701-10)

Bei der Finanzierung von Wärmepumpen gilt für die

- Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen eine Jahresarbeitszahl von mindestens $3,7^1$,
- Luft/Wasserwärmepumpen eine Jahresarbeitszahl von mindestens $3,3^1$
- gasmotorischen angetriebenen Wärmepumpen eine Jahreszahl von mindestens $1,2^1$
- solarthermischen Anlagen

Die Anlagen müssen, mit Ausnahme von Speicher und Luftkollektoren, mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein.

Solarkollektoren sind nur förderfähig, sofern sie das europäische Prüfzeichen Solar Keymark in der Fassung Version 8.00 - Januar 2003 tragen oder die Anforderungen des Umweltzeichens RAL-UZ 73 erfüllen.

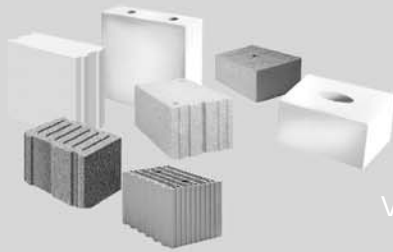
Förderfähig sind auch die zur vollen Funktion der im Programm geförderten Anlage erforderlichen sonstigen Maßnahmen, wie die Schornsteinanpassung oder die Erneuerung von Heizkörpern und Rohrleitungen, die Dämmung von Rohrleitungen, die Entsorgung alter Heizkessel, der Einbau von Pufferspeichern, Steuerungs- und Regelungstechnik, der neue Fußbodenaufbau bei einem vorgesehenen Einsatz einer Fußbodenheizung sowie der hydraulische Abgleich der Anlage laut EnEV.

4. Lüftungsanlagen

Förderfähig sind folgende Lüftungsanlagen:

- Bedarfsgeregelte Abluftsysteme, die Feuchte-, CO_2 - oder Mischgasgeführt sind und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme von maximal $P_{el,Geblä} 0,20 \text{ W}/\text{m}^3\text{h}$ aufweisen (Ausführung der Klasse E nach DIN 1946 Teil 6)
- Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager, mit denen für das Gesamtgebäude
 - ein Wärmebereitstellungsgrad η_{WBG} von mindestens 80 % bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von maximal $P_{el,Geblä} 0,45 \text{ W}/\text{m}^3\text{h}$ oder

¹ Die Jahresarbeitszahl ist nach der dann geltenden Fassung der VDI 4650 (2009) unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumwärme und für Warmwasser zu bestimmen. Sie entspricht der Gesamt-Jahresarbeitszahl der VDI 4650 (2009)



- einen Wärmebereitstellungsgrad η_{WBG} von mindestens 75 % bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von maximal $P_{el,Gebl}$ 0,35 W/m³h aufweisen (Ausführung der Klasse E nach DIN 1946 Teil 8) erreicht wird.
 - Kompaktgeräte für energieeffiziente Gebäude mit folgenden Eigenschaften:
 - Kompaktgerät Luft/Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe:
Wärmebereitstellungsgrad: η_{WBG} mindestens 75 %
Jahresarbeitszahl: $\epsilon_{WP,m}$ mindestens 3,5 und spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren $P_{el,Vent}$ maximal 0,45 W/m³h
 - Kompaktgerät mit Luft-/Luft-/Wasser-Wärmepumpe ohne Luft/Luft-Wärmeübertrager
Jahresarbeitszahl: $\epsilon_{WP,m}$ mindestens 3,5 und spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren $P_{el,Vent}$ maximal 0,35 W/m³h
- Bei dem Einsatz von Kompaktgeräten müssen die Gebäude die Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV2009) oder besser einhalten.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Lüftungsanlagen ist durch eine Fachunternehmererklärung zusammen mit einer Herstellerbescheinigung für die Gerätekomponenten auf Grundlage der DIN V 4701-10/12, DIN V 18599-8 und DIN 1946-8 nachzuweisen.

Daneben ist die Einhaltung der Anforderungen an die Luftdichtigkeit des Gebäudes nach § 8 EnEV nachzuweisen.

Hydraulischer Abgleich:

Der hydraulische Abgleich ist immer erforderlich bei dem Austausch der Heizungsanlage oder bei der Durchführung von Dämmmaßnahmen, die die Heizlast um mehr als 25 % verändern. Im zweiten Fall ist eine rechnerische raumweise Heizlastberechnung durchzuführen.

Weitere Einzelheiten zum hydraulischen Abgleich sowie das zu verwendende Bestätigungsformular finden Sie in der Fachinformation "Heizungsoptimierung mit System - Energieeinsparung und Komfort" der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e. V. (www.intelligent-heizen.info).

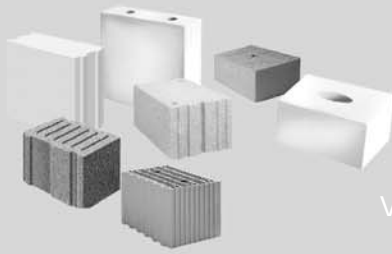


Tabelle 1

lfd. Nr..	Sanierungs- maßnahme		Mindestwert Wärmedurchlasswiderstand (R-Wert) der neu eingebauten Dämmung
1.1	Dämmung von Wänden	Außendämmung	4,2 (m ² · K)/W
1.2		Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk	2,3 (m ² · K)/W
1.3		Innendämmung an Denkmälern und sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz	3,0 (m ² · K)/W
1.4		Denkmalschutzbedingte Innendämmung bei Fachwerkwänden	1,2 (m ² · K)/W
1.5		Wandflächen gegen unbeheizte Räume	3,4 (m ² · K)/W
1.6		Wandflächen gegen Erdreich	3,4 (m ² · K)/W
2.1	Dämmung von Dachflächen	Schrägdächer und dazugehörige Kehlbalkenlagen	5,0 (m ² · K)/W
2.2		Dachflächen von Gauben	5,0 (m ² · K)/W
2.3		Gaubenwangen	4,2 (m ² · K)/W
2.4		Flachdächer als Hauptdach bis 10° Dachneigung	6,8 (m ² · K)/W
3.1	Dämmung von Geschossdecken	Oberste Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen	5,0 (m ² · K)/W
3.2		Kellerdecken	3,4 (m ² · K)/W
3.3		Geschossdecken gegen Außenluft nach Unten	4,2 (m ² · K)/W
3.4		Bodenflächen gegen Erdreich	3,4 (m ² · K)/W
			Höchstwert Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert)
4.1	Erneuerung und Austausch von Fenstern	Austausch Komplettfenster	1,1 W/(m ² ·K)
4.2		Erneuerung Verglasung	1,0 W/(m ² ·K)
4.3		Austausch Komplettfenster bei Sonderverglasungen	1,3 W/(m ² ·K)
4.4		Erneuerung Sonderverglasung	1,2 W/(m ² ·K)
4.5		Austausch von Dachflächenfenster	1,2 W/(m ² ·K)
4.6		Fenster austausch an Denkmälern und sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz	1,7 W/(m ² ·K)
5.1	Türen	Außentüren beheizter Räume	1,7 W/(m ² ·K)

Datum: 10/2009 • Bestellnummer: 149 281

5

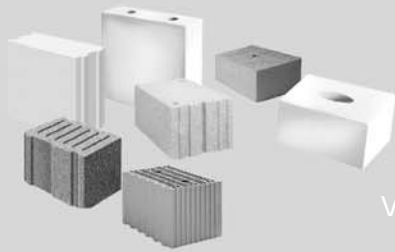
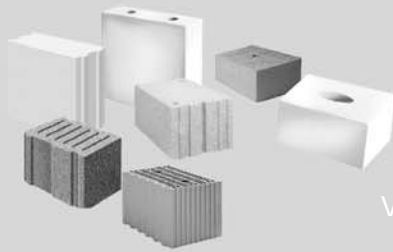


Tabelle 2

R-Wert	Maßnahme gemäß (Tabelle 1)	Wärmeleitfähigkeit Dämmschicht in [W/(mK)]										
		0,022	0,024	0,028	0,03	0,032	0,035	0,04	0,045	0,05	0,06	0,07
		Erforderliche Dämmstoffdicke in [cm] für gängige Dämmstoffe										
1,2 (m ² · K)/W	1.4					4	5	5	6	6	8	9
2,3 (m ² · K)/W	1.2						9	10	11	12		
3,0 (m ² · K)/W	1.3	7		9	9	10	11	12	14	15		
3,4 (m ² · K)/W	1.5 / 1.6 / 3.2 / 3.4	8	9	10	11	11	12	14	16			
4,2 (m ² · K)/W	1.1 / 2.3 / 3.3	10		12	13	14	15	17	19			
5,0 (m ² · K)/W	2.1 / 2.2 / 3.1	11	12	14	15	16	18	20	23			
6,8 (m ² · K)/W	2.4	15	17	19	21	22	24	28	31			



Anlage 4 zum Rundschreiben vom 30.09.2009



Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss Programm-Nr. 430

Investitionszuschüsse für die energetische Sanierung von Wohngebäuden im Rahmen des "CO₂-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes

Das Förderprogramm dient der Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden.

Dafür stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Sanierung zum "KfW-Effizienzhaus"
- oder
- Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen.

Die Fördermittel werden aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Die geplante energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus ist von einem Sachverständigen zu bestätigen.

Wer kann Anträge stellen?

- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern (maximal 2 Wohneinheiten)
- sowie Erwerber (natürliche Personen) von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen
- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften
- Wohnungseigentümergeinschaften (mit natürlichen Personen als Wohnungseigentümer)

Information für Vermieter:

In diesem Programm vergibt die KfW an Eigentümer von Mietwohnraum Beihilfen unter der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission ("De-minimis"-Verordnung der EU), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 379 vom 28.12.2006. Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthalten das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" Formular-Nr. 140 611) sowie das Merkblatt zu Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Formular-Nr. 142 251).

Hinweis Kreditvariante:

Für alle nachfolgend aufgeführten Fördermaßnahmen steht auch eine Kreditvariante "Energieeffizient Sanieren" zur Verfügung. Antragsberechtigt sind dort alle Träger von energetischen Investitionsmaßnahmen (z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen- und -genossenschaften sowie öffentlich-rechtliche Antragstel-

ler). Nähere Einzelheiten erhalten Sie unter www.kfw-foerderbank.de.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Planungs- und Baubegleitungsleistungen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z. B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit).

Die abschließende Aufzählung der förderfähigen Maßnahmen ist der "Liste förderfähiger Kosten" zu entnehmen, die unter www.kfw.de (Suchwort: "Liste förderfähiger Kosten") eingestellt ist.

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist grundsätzlich die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen für das Programm. Weitere Einzelheiten sind der FAQ-Liste für das Programm "Energieeffizient Sanieren" zu entnehmen.

Sanierung zum KfW-Effizienzhaus

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen.

Es werden auf Grundlage der ab 01.10.2009 geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) vier unterschiedliche Standards gefördert:

KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhaus 115 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhaus 130 (EnEV₂₀₀₉)

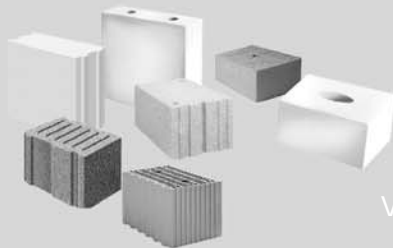
Erläuterungen und technische Anforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern sind der Anlage dieses Merkblattes zu entnehmen.

Die Maßnahmen sowie das angestrebte energetische Niveau sind mit Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Der Investitionszuschuss wird ausgezahlt, wenn das Erreichen des angestrebten KfW-Effizienzhaus Standards sowie die fachgerechte Durchführung der Maß-

Datum: 10/2009 • Bestellnummer: 149 271

KfW - Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt - Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt - Tel.: 069 7431-0 - Fax: 069 7431-2944, www.kfw.de



nahmen durch den Sachverständigen nachgewiesen werden (vgl. "In welchem Umfang werden Zuschüsse gewährt?").

Es wird empfohlen, eine professionelle Baubegleitung durch einen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen (siehe auch "Hinweis Sonderförderung", unten).

Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen:

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung des Daches und/oder der obersten Geschossdecke
- Wärmedämmung von erdberührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume, von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen sowie der Kellerdecke zum kalten Keller
- Erneuerung der Fenster
- Einbau einer Lüftungsanlage
- Austausch der Heizung einschließlich Einbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe.

Die Anforderungen an die Maßnahmen sind der Anlage dieses Merkblattes zu entnehmen.

Im Rahmen des Förderhöchstbetrages können die oben genannten Einzelmaßnahmen frei kombiniert werden (Maßnahmenkombination).

Es wird empfohlen, vor Durchführung der Maßnahmen eine Energieberatung durch einen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Dies wird gegebenenfalls im Rahmen des Programms "Vor-Ort Beratung" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) gefördert.

Es wird empfohlen, aufeinander abgestimmte Maßnahmen, wie z. B. die Sanierung aneinander grenzender Bauteile, im zeitlichen Zusammenhang als Maßnahmenkombination durchzuführen.

Hinweis "Sonderförderung"

Bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus sowie bei Durchführung von Maßnahmenkombinationen kann die Baubegleitung durch einen Sachverständigen durch einen ergänzenden Zuschuss gefördert werden.

Für die Baubegleitung, den Austausch von Nachstromspeicherheizungen sowie die Optimierung der Wärmeverteilung an bestehenden Heizungsanlagen (sofern die wesentlichen Anlagenkomponenten, wie Heizkessel oder Heizkörper, nicht ausgetauscht werden) kann eine Sonderförderung in Form von Zuschüssen direkt bei der KfW beantragt werden. Weitere Informationen finden sich im Merkblatt "Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung", Programm-Nr. 431 (Formular-Nr. 146 964).

Wer ist als Sachverständiger zugelassen?

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinien ist ein im Bundesprogramm "Vor-Ort-Beratung" oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Person.

Ist eine Kombination mit anderen Zuschüssen/Förderprogrammen möglich?

Die Inanspruchnahme von Krediten aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern zur ergänzenden Finanzierung einer bereits mit dem Zuschuss geförderten Maßnahme ist nicht möglich.

Eine Kombination der Zuschüsse aus diesem Programm mit Zuschüssen Dritter ist möglich, sofern die Summe der Zuschüsse und Zulagen Dritter 10 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigt (10 %-Regel). Bei Überschreitung dieser Grenze wird der Zuschussbetrag (des KfW-Programms) entsprechend anteilig gekürzt.

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden im Rahmen des BAFA-Programms "Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" (Marktanreizprogramm) gefördert. Weitere Informationen finden Sie unter www.bafa.de. Im Falle der Heizungserneuerung als "Einzelmaßnahme bzw. Einzelmaßnahmenkombination" ist die gleichzeitige Inanspruchnahme eines KfW-Zuschusses aus diesem Programm (Programm-Nr. 430) und eines Zuschusses des BAFA im Rahmen des Marktanreizprogramms für die gleiche Heizungskomponente nicht möglich.

Die Kombination der Zuschüsse mit einem KfW-Förderkredit im Rahmen des Programms Energieeffizient Sanieren (Programm-Nr. 151/152) ist ebenfalls nicht möglich.

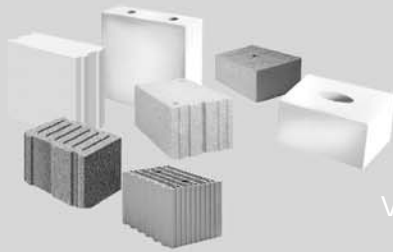
Die Kombination der Investitionsfinanzierung mit "Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung" (Programm 431) ist möglich.

Für im vorliegenden Programm geförderte Maßnahmen ist eine steuerliche Förderung gemäß § 35a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

In welchem Umfang werden Zuschüsse gewährt?

Investitionszuschüsse

Für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (EnEV₂₀₀₉) und die Durchführung von Einzelmaßnahmen werden folgende Investitionszuschüsse gewährt. Bei der Sanierung von Gebäuden, die in Wohnungseigentum aufgeteilt sind, bemessen sich die förderfähigen Kosten für den Einzeleigentümer nach der Höhe seines Miteigentumsanteils.



KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV₂₀₀₉):

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen KfW-Effizienzhaus 85 wird ein Zuschuss von 20 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 15.000 Euro pro Wohneinheit gewährt.

KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV₂₀₀₉):

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen KfW-Effizienzhaus 100 wird ein Zuschuss von 17,5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 13.125 Euro pro Wohneinheit gewährt.

KfW-Effizienzhaus 115 (EnEV₂₀₀₉):

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen KfW-Effizienzhaus 115 wird ein Zuschuss von 12,5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 9.375 Euro pro Wohneinheit gewährt.

KfW-Effizienzhaus 130 (EnEV₂₀₀₉):

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen KfW-Effizienzhaus 130 wird ein Zuschuss von 10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 7.500 Euro pro Wohneinheit gewährt.

Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen

Für Einzelmaßnahmen wird ein Zuschuss von 5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 2.500 Euro pro Wohneinheit gewährt.

Für alle Investitionszuschüsse gilt: Zuschussbeträge unter 300 Euro werden nicht ausbezahlt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der KfW zu stellen. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Die Antragsteller erhalten von der KfW eine Eingangsbestätigung.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der eingereichten Unterlagen wird die Zuschusszusage versandt.

Die Programmnummer lautet 430.

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Für alle Investitionsmaßnahmen ist der KfW das vollständig ausgefüllte und vom Antragsteller unterschriebene Antragsformular (Formular-Nr. 146 967) einzureichen. Im Fall der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (EnEV₂₀₀₉) ist der Antrag zusätzlich vom Sachverständigen zu unterschreiben.

Zusammen mit den Antragsunterlagen ist eine Kopie des Personalausweises bzw. bei Hausverwaltern (sofern Firma) eine Kopie des Handelsregisterauszuges oder eines geeigneten gleichwertigen Nachweises einzureichen.

Hinweis für Vermieter:

Vermieter müssen zusätzlich die Anlage "De-minimis-Erklärung des Antragstellers" über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen einreichen (Formular-Nr. 140 881).

Alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie unter www.kfw-zuschuss.de bzw. können im Infocenter der KfW-Förderbank, Tel.: 0 18 01-33 55 77 bestellt werden.

Bitte nutzen Sie bevorzugt unser neu eingeführtes Online-Formular zur Antragstellung unter www.kfw-zuschuss.de.

Ausnahmen bei Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz:

Sind bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus Auflagen des Denkmalschutzes zu erfüllen oder sind die Baumaßnahmen mit dem Ziel des Erhalts sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur eingeschränkt durchführbar, kann unter folgenden Voraussetzungen eine abweichende Entscheidung bezüglich der technischen Anforderungen beantragt werden.

- Mit Antragstellung bei der KfW ist ein Antrag auf Ausnahme bei einem regionalen Partner der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) zur Prüfung einzureichen.
- Der Bescheid/die Stellungnahme des Denkmalamtes bzw. die Bauvoranfragen/Baugenehmigungsunterlagen, aus denen der Umfang der Auflagen hervorgeht, sind vom Zuschussnehmer aufzubewahren und der KfW auf Rückfrage vorzulegen. Steht ein aus städtebaulichen oder architektonischen Gründen besonders erhaltenswertes Gebäude nicht unter Denkmalschutz, so ist ersatzweise die Bestätigung der zuständigen Baubehörde vorzuhalten, aus der die konkret durch die Behörde bezeichneten erforderlichen Ausnahmen hervorgehen.

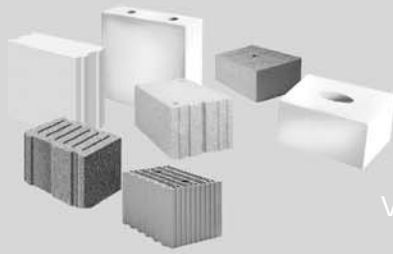
Weitergehende Informationen zu diesem Thema sind unter www.kfw.de oder unter www.zukunft-haus.info (Suchworte: Leitfaden Denkmalschutz-Ausnahmen, Checklisten Denkmalschutz-Ausnahmen) erhältlich.

Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Nach Durchführung der Maßnahmen, spätestens 36 Monate nach Erstellung der Zuschusszusage, ist ein Nachweis über die programmgemäße Verwendung der Mittel zu führen.

Das Formular "Verwendungsnachweis" ist zusammen mit den entsprechenden Rechnungen bei der KfW einzureichen. Bei Sanierung zum Effizienzhaus ist dieses zusätzlich vom Sachverständigen zu unterschreiben.

Die Rechnungen müssen die Arbeitskosten sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen. Im Falle der Heizungserneuerung muss zusätzlich die Durchführung des hydraulischen Abgleichs in der Rechnung ausgewiesen werden.



Bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen muss die Einhaltung der definierten Mindestanforderungen für das jeweilige Bauteil aus der Rechnung ersichtlich sein.

Ein Blanko-Formular für den Verwendungsnachweis wird zusammen mit der Zuschusszusage versandt.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Nachweises über die programmgemäße Verwendung der Mittel (einschließlich der entsprechenden Anlagen). Der Auszahlungstermin ist regelmäßig die auf die Prüfung durch die KfW folgende Quartalsmitte bzw. das auf die Prüfung folgende Quartalsende.

Sollte sich im Vergleich zu den Angaben im Antragsformular ein erhöhter förderfähiger Investitionsbetrag ergeben, ist eine Aufstockung der Zuschusszusage nicht möglich. Verringert sich die Summe der förderfähigen Investitionen, wird der entsprechend reduzierte Zuschussbetrag ausgezahlt.

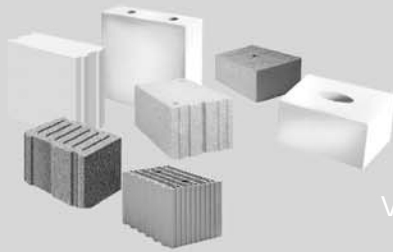
Hinweise

Die KfW behält sich eine jederzeitige Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen einschließlich der Berechnungsunterlagen und Nachweise vor.

Alle Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

Übergangsregelung bis zum 30.12.2009

Für eine Übergangsfrist bis zum 30.12.2009 (Antragseingang bei der KfW) gelten parallel ebenfalls die auf Basis der EnEV₂₀₀₇ definierten Programmbedingungen. Die Version 04/2009 des Merkblattes und die zugehörigen Anlagen und Formulare behalten bis zu diesem Datum ihre Gültigkeit.



Anlage 5 zum Rundschreiben vom 30.09.2009

Gültig ab 01.10.2009



Energieeffizient Sanieren - Kredit

Programm-Nr. 151, 152

Finanzierung der energetischen Sanierung von Wohngebäuden im Rahmen des
"CO₂-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes

Das Förderprogramm dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden.

Dafür stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Sanierung zum KfW-Effizienzhaus
oder
- Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen

Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt.

Zusätzlich zu den zinsgünstigen Krediten wird bei der Sanierung eines Gebäudes zum KfW-Effizienzhaus ein Teil der Darlehensschuld (Tilgungszuschuss) erlassen.

Die geplante energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus ist von einem Sachverständigen zu bestätigen.

Wer kann Anträge stellen?

Träger von Investitionsmaßnahmen an selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden sowie Erwerber von neu sanierten Wohngebäuden, z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Eine Förderung von Contracting-Vorhaben ist möglich.

Hinweis Zuschussvariante:

Privatpersonen, die für die Finanzierung keinen Kredit aus dem Programm Energieeffizient Sanieren aufnehmen, steht alternativ die Zuschussvariante (Programm-Nr. 430) zur Verfügung.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Planungs- und Baubeglei-

tungsleistungen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z. B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit).

Die abschließende Aufzählung der förderfähigen Maßnahmen ist der "Liste förderfähiger Kosten" zu entnehmen, die unter www.kfw.de (Suchwort: "Liste förderfähiger Kosten") eingestellt ist.

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist grundsätzlich die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen für das Programm. Weitere Einzelheiten sind der FAQ-Liste für das Programm Energieeffizient Sanieren zu entnehmen.

Sanierung zum KfW-Effizienzhaus

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen.

Es werden auf Grundlage der ab 01.10.2009 geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV₂₀₀₉) vier unterschiedliche Standards gefördert:

KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhaus 115 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhaus 130 (EnEV₂₀₀₉)

Erläuterungen und technische Anforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern sind der Anlage dieses Merkblattes zu entnehmen.

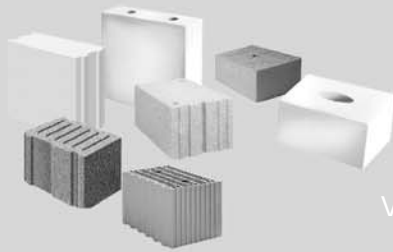
Die Maßnahmen sowie das angestrebte energetische Niveau sind mit Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Ein Tilgungszuschuss wird gewährt, wenn das Erreichen des angestrebten KfW-Effizienzhaus Standards sowie die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen durch den Sachverständigen nachgewiesen wird (vgl. Tilgungszuschuss).

Es wird empfohlen, eine professionelle Baubegleitung durch einen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen (siehe auch „Hinweis Sonderförderung“, unten).

Datum: 10/2009 • Bestellnummer: 149 261

1



Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen:

- Wärmedämmung der Außenwände,
- Wärmedämmung des Daches und/oder der obersten Geschossdecke,
- Wärmedämmung von erdberührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume, von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen sowie der Kellerdecke zum kalten Keller,
- Erneuerung der Fenster,
- Einbau einer Lüftungsanlage,
- Austausch der Heizung einschließlich Einbau einer Umwälzpumpe der Klasse A und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe.

Die Anforderungen an die Maßnahmen sind der Anlage dieses Merkblattes zu entnehmen.

Im Rahmen des Kredithöchstbetrages können die oben genannten Einzelmaßnahmen frei kombiniert werden (Maßnahmenkombination).

Es wird empfohlen, vor Durchführung der Maßnahmen eine Energieberatung durch einen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Dies wird gegebenenfalls im Rahmen des Programms "Vor-Ort-Beratung" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) gefördert.

Es wird empfohlen, aufeinander abgestimmte Maßnahmen wie z. B. die Sanierung aneinander grenzender Bauteile im zeitlichen Zusammenhang als Maßnahmenkombination durchzuführen.

Hinweis Sonderförderung:

Bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus sowie bei Durchführung von Maßnahmenkombinationen kann die Baubegleitung durch einen Sachverständigen durch einen ergänzenden Zuschuss gefördert werden.

Für die Baubegleitung, sowie den Austausch von Nachtstromspeicherheizungen oder die Optimierung der Wärmeverteilung an bestehenden Heizungsanlagen (sofern die wesentlichen Anlagenkomponenten, wie Heizkessel oder Heizkörper, nicht ausgetauscht werden) kann eine Sonderförderung in Form von Zuschüssen direkt bei der KfW beantragt werden. Weitere Informationen finden sich im Merkblatt "Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung", Programm-Nr. 431 (Formular-Nr. 146 964).

Wer ist als Sachverständiger zugelassen?

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinien ist ein im Bundesprogramm "Vor-Ort-Beratung" oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 Energieein-

sparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Person.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination des KfW-Darlehens mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden im Rahmen des BAFA-Programms "Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" (Marktanreizprogramm) gefördert. Weitere Informationen finden Sie unter www.bafa.de. Im Falle der Heizungserneuerung als "Einzelmaßnahme bzw. Einzelmaßnahmenkombination" ist die gleichzeitige Inanspruchnahme eines KfW-Kredites aus diesem Programm (Programm-Nr. 152) und eines Zuschusses des BAFA im Rahmen des Marktanreizprogramms für die gleiche Heizungskomponente nicht möglich.

Die Kombination mit der Zuschussvariante des Programms Energieeffizient Sanieren (Programm-Nr. 430) ist ebenfalls nicht möglich.

Die Kombination mit "Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung" (Programm-Nr. 431) ist möglich.

Für im vorliegenden Programm geförderte Maßnahmen ist eine steuerliche Förderung gemäß § 35a Abs. 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

Wie sind die Konditionen?

Finanzierungsanteil/Kreditbetrag:

Bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten einschließlich Nebenkosten (Architekt, Energieeinsparberatung, etc.),

- maximal 75.000 Euro pro Wohneinheit bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus und
- maximal 50.000 Euro pro Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen bzw. freien Einzelmaßnahmenkombinationen.

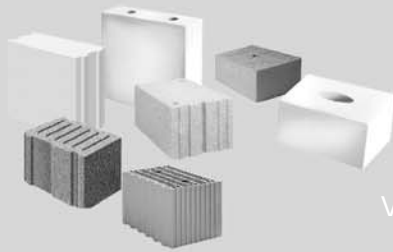
Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten vor Sanierung.

Kreditlaufzeit

Kreditlaufzeit bis zu 10 Jahre/Tilungsfreijahre: mind. 1, höchstens 2 Jahre (10/2)

Kreditlaufzeit bis zu 20 Jahre/Tilungsfreijahre: mind. 1, höchstens 3 Jahre (20/3)

Kreditlaufzeit bis zu 30 Jahre/Tilungsfreijahre: mind. 1, höchstens 5 Jahre (30/5)



Zinssätze

Das Darlehen wird zu dem am Tag der Zusage der KfW geltenden Programmszinssatz zugesagt. Sofern bei Antragseingang bei der KfW ein günstigerer Programmszinssatz galt, kommt dieser günstigere Zinssatz zur Anwendung.

Der Zinssatz ist fest für die Zeit der ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit; vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW der durchleitenden Bank ein Prolongationsangebot auf Basis der dann aktuellen Marktzinsen.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage. Sie ist bereitstellungsprovisionsfrei. Danach wird die Abruffrist ohne gesonderten Antrag um maximal 24 Monate verlängert. Mit Beginn des 13. Monats nach Darlehenszusage wird eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig.

Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gemäß Preisangabenverordnung (PAngV)) sind der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 74 31-42 14 oder im Internet unter www.kfw.de (Suchwort: Konditionenübersicht) abgerufen werden kann.

Tilgungszuschuss

Bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus werden Tilgungszuschüsse wie folgt gewährt.

KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV₂₀₀₉):

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen KfW-Effizienzhaus 85 wird ein Tilgungszuschuss von 15 % des Zusagebetrages gewährt.

KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV₂₀₀₉):

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen KfW-Effizienzhaus 100 wird ein Tilgungszuschuss von 12,5 % des Zusagebetrages gewährt.

KfW-Effizienzhaus 115 (EnEV₂₀₀₉):

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen KfW-Effizienzhaus 115 wird ein Tilgungszuschuss von 7,5 % des Zusagebetrages gewährt.

KfW-Effizienzhaus 130 (EnEV₂₀₀₉):

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen KfW-Effizienzhaus 130 wird ein Tilgungszuschuss von 5 % des Zusagebetrages gewährt.

Auszahlung

Es werden 100 % des Zusagebetrages ausgezahlt.

Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden.

Zu beachten ist, dass die jeweils abgerufenen Beträge innerhalb von 3 Monaten vollständig dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden müssen. Im

Falle der Überschreitung dieser Frist ist vom Kreditnehmer ein Zinszuschlag zu zahlen.

Tilgung

Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre ist in vierteljährlichen Annuitäten zu tilgen.

Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ist während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit ohne Kosten für den Kreditnehmer möglich.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Als Programmnummer ist anzugeben:

KfW-Effizienzhaus (EnEV₂₀₀₉): 151

bzw.

Einzelmaßnahmen und freie Einzelmaßnahmenkombinationen: 152

Umschuldungen und Nachfinanzierungen abgeschlossener Vorhaben sind ausgeschlossen. Eine nachweisliche Zwischenfinanzierung gilt nicht als Umschuldung.

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen müssen.

Es sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut mit dem dort vorrätigen Formular (Formular-Nr. 141 660) zu stellen. Die Wahl des Kreditinstitutes steht dem Kreditnehmer frei.

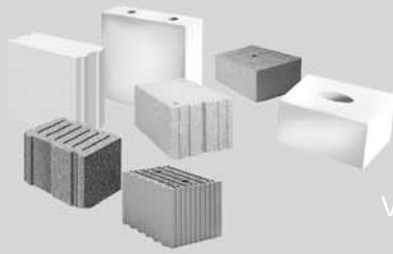
Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Für alle Maßnahmen ist das vom Antragsteller unterschriebene Antragsformular einzureichen.

Dem Antragsformular ist die ausgefüllte und vom Kreditnehmer unterschriebene "Bestätigung zum Kreditantrag Energieeffizient Sanieren" (Formular-Nr. 149 291) beizulegen. Im Fall der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus (EnEV₂₀₀₉) ist die Bestätigung zusätzlich vom Sachverständigen zu unterschreiben.

Ausnahmen bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz:

Sind bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus Auflagen des Denkmalschutzes zu erfüllen oder sind die Bau-



maßnahmen mit dem Ziel des Erhalts sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur eingeschränkt durchführbar, kann unter folgenden Voraussetzungen eine abweichende Entscheidung bezüglich der technischen Anforderungen beantragt werden.

- Mit Antragstellung bei der KfW ist ein Antrag auf Ausnahme bei einem regionalen Partner der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) zur Prüfung einzureichen.
- Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ist in der "Bestätigung zum Kreditantrag Energieeffizient Sanieren" (Formular-Nr. 149 291) zu nennen.
- Der Bescheid/die Stellungnahme des Denkmalamtes bzw. die Bauvoranfragen/Baugenehmigungsunterlagen, aus denen der Umfang der Auflagen hervorgeht, sind vom Kreditnehmer aufzubewahren und der KfW auf Rückfrage vorzulegen. Steht ein aus städtebaulichen oder architektonischen Gründen besonders erhaltenswertes Gebäude nicht unter Denkmalschutz, so ist ersatzweise die Bestätigung der zuständigen Baubehörde vorzuhalten, aus der die konkret durch die Behörde bezeichneten erforderlichen Ausnahmen hervorgehen.

Weitergehende Informationen zu diesem Thema sind unter www.kfw.de oder unter www.zukunft-haus.info (Suchworte: Leitfaden Denkmalschutz-Ausnahmen, Checklisten Denkmalschutz-Ausnahmen) erhältlich.

Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Die Kreditnehmer haben innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung des Darlehens den programmgemäßen und zeitgerechten Einsatz der Mittel gegenüber der Hausbank nachzuweisen. Entsprechende Rechnungen sind vom Endkreditnehmer aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen.

Weiterhin ist vom Kreditnehmer die "Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen – Energieeffizient Sanieren" (Formular-Nr. 149 301) vorzulegen.

Bestätigt wird:

- Die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks,
- die Durchführung des hydraulischen Abgleichs im Falle der Heizungserneuerung,
- im Fall der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus die Einhaltung des beantragten energetischen Niveaus,
- im Fall der Durchführung von Einzelmaßnahmen die Einhaltung der definierten Mindestanforderungen für das jeweilige Bauteil.

Diese Bestätigung ist vom Kreditnehmer zu unterschreiben. Bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus ist die Bestätigung zusätzlich vom Sachverständigen zu unterschreiben. Die Bestätigung wird von der Hausbank bei der KfW eingereicht. Die Hausbank bestätigt durch Unterschrift den programmgemäßen und fristgerechten Einsatz der Mittel durch den Kreditnehmer.

Wann und wie wird der Tilgungszuschuss gewährt?

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Termin der Zins- und/oder Tilgungszahlungen, welcher der Prüfung und Anerkennung der Bestätigung des Sachverständigen über die plangemäße Maßnahmendurchführung durch die KfW folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Gutschrift gültigen Zinsbetrag berechnet.

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Darlehensvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt der Tilgungszuschuss nur in Höhe der aktuellen Darlehensvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

Hinweise

Die KfW behält sich eine jederzeitige Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen einschließlich der Berechnungsunterlagen und Nachweise vor.

Alle Angaben im Antrag, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Übergangsregelung bis zum 30.12.2009

Für eine Übergangsfrist bis zum 30.12.2009 (Antragseingang bei der KfW) gelten parallel ebenfalls die auf Basis der EnEV₂₀₀₇ definierten Programmbedingungen. Die Version 04/2009 des Merkblattes (Formular 146 961) und die zugehörigen Anlagen und Formulare behalten bis zu diesem Datum ihre Gültigkeit.